

TEXT - TEIL B

- I GEM. § 9 (2) BBAUG
FESTSETZUNGEN ÜBER DACHFORM UND DACHNEIGUNG (DIE FESTSETZUNGEN BEZIEHEN SICH AUF DIE HAUPTGEBÄUDE)
- 1) BEBAUUNG BEIDERSEITS DER STRASSEN HEIDLOHE, RÜBEKAMPEN, KAMPSTRASSE MIT AUSNAHME DER FL. ST. 34/26, 34/25, 34/24, 34/23, 34/22, 34/21, 34/20, 34/9, 4/6 UND 4/7 UND BEBAUUNG WESTL. WIESENWEG EINZELHÄUSER IM NÖRDLICHEN TEIL. DACHFORM: SATTELDACH DACHNEIGUNG 45 - 51°
- 12) BEBAUUNG FL. ST. 32/20, 32/19/32/36 UND 101/11
DACHFORM: SATTELDACH DACHNEIGUNG: 30 - 35°
- 13) GESCHOSSBEBAUUNG SÜDL. HOCHKAMP AUF DEN FL. ST. 3/6, 7/3, 4/3 4/1, 4/7, 4/6, 4/10, 4/12, 4/13 UND 4/4; HAILOHE FL. ST. 35/2
DACHFORM: FLACHDACH
- 2) GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN:
- 2) BEI GESCHOSSBAUTEN UND 2 - GESCH. REIHENHÄUSER SIND ZUR STRASSENEINFRIEDIGUNGEN MAX. 0.30m HOCH ZULÄSSIG.
- 22) ALLE SONSTIGEN GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN MAX. 1.00m HOCH
- II GEM. § 9 (1) 1e BBAUG, § 9 (1) 12 BBAUG UND § 14 BAUNVO
STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN EINGETRAGENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN BEZW. AUF DEN BESONDERS FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZU ERRICHTEN.
- III GEM. § 1 (4) BAUNVO
IN WR - GEBIETEN SIND AUSNAHMEN GEM. § 3 (3) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG. IN WA - GEBIETEN MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN AN DER MÖLLNER LANDSTRASSE DER FL. ST. 13/2, 8/7, 7/9, 7/7, 7/6, 4/6, 27/11 UND 27/13 SIND AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) 2 BIS § 4 (3) 5 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
- IV GEM. § 3 (4) BAUNVO
AUF DEN IM B - PLAN FÜR EINGESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE IM WR - GEBIET VORGESEHENEN GRUNDSTÜCKEN SIND NUR WOHNHÄUSER MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- V GEMÄSS § 9 (1) 15, § 9 (1) 16 BBAUG
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ALS BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT RASEN, NIEDRIGEN ZIERSTRÄUCHERN UND EINZELNEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.
DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN MAX. 0.70m HOCH BEPFLANZT WERDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

WR	REINES WOHNGEBIET GEM. BAUNVO § 3	BBAUG § 9 (1) 1 a
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. BAUNVO § 4	
GFZ 0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE. (I) ZWINGEND	
•••••	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	

— — —	BAULINIEN	BBAUG § 9 (1) 1 b
— — —	BAUGRENZEN	
○	OFFENE BAUWEISE	
□	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
← — — — — — →	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	

	VERKEHRSFLÄCHEN	BBAUG § 9 (1) 3
	PARKFLÄCHEN	
— — —	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	

	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE	BBAUG § 9 (1) 5
	UMFORMERSTATION	

	GRÜNFLÄCHEN	BBAUG § 9 (1) 8
	SPIELPLATZ	

	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BBAUG § 9 (1) 11
--	---	------------------

	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	BBAUG § 9 (1) 12
TGGa	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE	
(St)	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	

	BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	BBAUG § 9 (1) 16
--	-----------------------------	------------------

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	BBAUG § 9 (5)
--	---	---------------

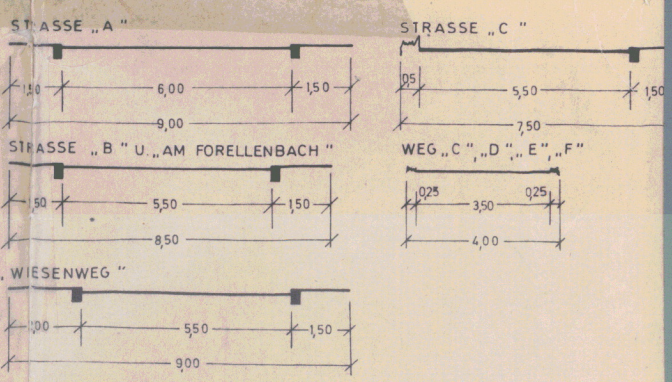
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (SICHTDREIECKE) ZU ZIFFER V ABS. 2 DES TEXTES	
--	---	--

	GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG	
--	---------------------------------	--

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN	
— — —	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
- - - - -	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
28 10	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
— — —	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	SICHTDREIECK	

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100



BEITUNG KREIS STORMARN
AMT / PLANUNG

DES LOE, DEN 1714173

[Handwritten signature]

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG
AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16. 5. 72

OSTSTEINBEK, DEN 21. März 1973



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN
IN DER ZEIT VOM 5.1.73 BIS 5.2.73 NACH VOR-
HERIGER ERKÄNNTMACHUNG AM 13.12.72 MIT DEM HIN-
WEIS, DASS ÄRGERUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLE-
GUNGSPRISIGELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, OFFENT-
LICH AUSGELEGEN

OSTSTEINBEKEN 27.3.1973



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM SO-
WIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN
STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BE-
SCHEINIGT

BAD OLDESLOE, DEN

OB REG. VERM. RAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN
IN DER ZEIT VOM 5. 1. 73 BIS 5. 2. 73 NACH VOR-
HERIGER ERKÄNNTMACHUNG AM 13. 12. 72 MIT DEM HIN-
WEIS, DASS ÄRREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLE-
GUNGSPRISIGELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, OFFENT-
LICH AUSGELEGEN.

OSTSTEINBEI, DEN 27. 3. 1973



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM SO-
WIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN
STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BE-
SCHEINIGT

BAD OLDESLOE, DEN

OB REG. VERM. RAT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BE-
SCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15. 2. 73
GEBILLIGT

OSTSTEINBEK, DEN 21. 3. 1973



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 4. Mai 1973 AZ IV 81 a - 813/04 - 62.53(1) ERTEILT

OSTSTEINBEK, DEN 21. Mai 1973



W. K.
1. stellvertr. Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFUGTE BEGRÜNDUNG SIND 25.5.73 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 25 AN OFFENTLICH AUS

OSTSTEINBEK, DEN 5. 6. 1973



M. K.
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEINBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 GEBIET RÜBEKAMPEN 1.ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H.S.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H.S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.2.1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 1.ÄNDERUNG GEBIET RÜBEKAMPEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: